

Gegen Zustellungsurkunde
VEOLIA Umweltservice West GmbH
Betriebsleitung

Wittlicher Straße 14
54523 Hetzerath

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

01.07.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
34-9/03/21	10.03.2015		

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;

Antrag der Fa. VEOLIA auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Betriebsstätte in Hetzerath in den Untergrund

Bescheid

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 57 WHG i. V. m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

I. Erlaubnis

Der Fa. VEOLIA Umweltservice West GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, 54523 Hetzerath, wird die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erteilt.

Benutzung

1. Zweck, Art und Maß

1/13

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Allecenter“

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Bereich des Betriebsgeländes in Hetzerath anfallenden Niederschlagswassers aus Rückhalte- und Versickerungsmulden.

Zu diesem Zweck ist die Fa. VEOLIA Umweltservice West GmbH befugt, aus dem in den Antragsunterlagen dargestellten Einzugsgebiet (Betriebsgelände)n

a) Niederschlagswasser

wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	Abwasserart	aus	Flur	Flurst. Nr.	Gemarkung
1	a	Rückhalte- und Versickerungsmulden NORD	9	3/7	Hetzerath
2	a	Rückhalte- und Versickerungsmulden SÜD	9	11/2	Hetzerath

jeweils breitflächig über die belebte Bodenzone in den Untergrund.

Die Einleitungsmenge (Niederschlagswassereinleitung = Q_R) von max. **1 l/s** darf nicht überschritten werden.

Rechts-/Hochwert der Einleitstelle (Mittelpunkt der Versickerungsmulde) nach UTM/ETRS89:

lfd. Nr.	Rechtswert Einleitstelle	Hochwert Einleitstelle
1	34 34 20	55 28 045
2	34 34 77	55 27 768

Der Einleitungsvolumenstrom bezieht sich auf einen Berechnungsregen:

$$r_{5, n} = 250,8 \text{ l/(s*ha)}$$

Weitere Anforderungen:

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß DWA-Arbeitsblatt- 115 der Kanalisation fernzuhalten sind.

2. Dauer

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. Plan

Der Erlaubnis liegen die vom Ingenieurbüro Hoch- und Tiefbau John und Partner, Marienstraße 9, 54516 Wittlich, unter dem Datum vom November 2014 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

II. Abwasseranlage

Die Erlaubnis schließt gem. § 26 (3) LWG die Genehmigung nach § 54 LWG zum Bau und Betrieb der semizentralen Mulden ($V= 207 \text{ m}^3$ für die Mulden „Nord“ sowie $V= 186 \text{ m}^3$ für die Mulden „Süd“) mit ein.

III. Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage(n)

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im

Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

4. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Anlage(n) gemäß den Betriebsvorschriften bedient wird. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.
5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

6. Auf eine wasserbehördliche Abnahme nach § 95 Abs. 3 LWG wird verzichtet.
7. Die Bauwerke der Entwässerung sind nach den Arbeitsblättern der DWA und dem einschlägigen sicherheitstechnischen Regelwerk des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft zu errichten.
8. Bei der Herstellung der Rückhalte- und Versickerungsmulden ist auf die Verwendung von künstlichen Zuschlagstoffen, wie z.B. Beton und Mörtel, zu verzichten.
9. Es ist darauf zu achten, dass der Untergrund nicht verdichtet wird. Gegebenenfalls ist eine Tiefenlockerung durchzuführen. Die Muldenanlagen sind so zu unterhalten, dass die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, auch langfristig erhalten bleibt.
10. Das Befahren der Randbereiche der Muldenanlagen durch den landwirtschaftlichen Verkehr und auch das Betreten dieser Anlage (auch Viehtritt) ist durch konstruktive Maßnahmen (z.B. Stacheldraht-Zaun) zu verhindern.

11. Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
12. Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen.
13. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderliche naturschutzfachliche bzw. baurechtliche Zulassung ist vorher einzuholen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind diese Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.
14. Eingriffe in Gehölzbestände sind zu vermeiden. Vorhandene Bäume und Gehölzbestände sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahme“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
15. Für Ansaatmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze und Saatgut regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.
16. Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind zur optimalen landschaftlichen Einbindung mit variablen Neigungen auszubilden. Böschungskrone und -fuß sind auszurunden und an das angrenzende Gelände landschaftlich anzupassen.
17. Nach Bauausführung ist der Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht, d.h. möglichst flach und ausgerundet aus zu modellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden.

V. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

18. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und /oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
19. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
20. Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung umgehend zu beantragen.
21. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

VII. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

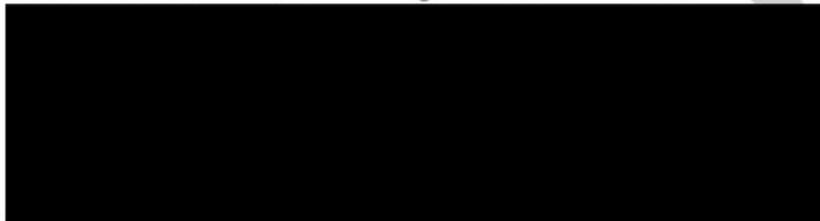
Gebühren
Auslagen (förmliche Zustellung)
Auslagen für Mitwirkungshandlung

Sie werden auf insgesamt
festgesetzt.



Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides an den Kostenschuldner fällig und sind ohne Abzug zu überweisen auf das Konto der Landesoberkasse, Außenstelle Trier, bei der Bundesbank, BIC: MARKDEF1570 - IBAN: DE15570000000057001513, unter Angabe des Hinweises



Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VIII. Begründung

Die Firma Veolia Umweltservice West GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich ihrer Betriebsstätte in Hetzerath in den Untergrund gestellt und entsprechende Planunterlagen vorgelegt.

Für die Bewirtschaftung des auf der Betriebsfläche in Hetzerath anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers sollen Rückhalte- und Versickerungsmulden hergestellt werden. Diese sollen als Erdbecken ausgebildet werden und eine Rückhaltung sowie eine anschließende Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb des Betriebsgeländes gewährleisten.

Eine direkte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer findet vorliegend nicht statt. Bei Vollfüllung kann der „Muldenüberlauf“ bei Vollfüllung breitflächig kontrolliert und schadlos in das dortige Wiesengelände entwässern.

Durch die Herstellung der ausreichend dimensionierten Mulden wird ein gewisser Schutz durch den belebten Oberboden/bewachsene Deckschicht, die daraus resultierende Rückhaltung und letztendlich auch eine gute Einsehbarkeit (z.B. bei Schadensfällen) erreicht.

Die gewählte Form der Niederschlagsbewirtschaftung entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. s. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zu Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Abwassereinleitung entspricht auch den Anforderungen des § 57 WHG.

Soweit die Firma VEOLIA Umweltservice GmbH als Erlaubnisinhaberin und somit Verantwortliche feststellt, dass vorhandene Einleitungen derartige Missstände hervorrufen, dass sie unter keinen Umständen noch hingenommen werden können, hat sie aus Gründen des Gewässerschutzes unverzüglich in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für Abhilfe zu sorgen.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass Beeinträchtigungen der Gewässerbeschaffenheit vermieden werden (§§ 6 Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Für Erweiterungen des Entwässerungsgebiets, die noch nicht von dieser Erlaubnis erfasst sind, sind rechtzeitig die Änderungen der Erlaubnis zu beantragen.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastraße 8, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag



Anlage

Planunterlagen, gestempelt
+ ein überzähliges Exemplar

Durchschrift

SGD Nord – Ref. 31 – (Wasserbuch)

Anlage: Antrags- und Planunterlagen

Vorstehenden Bescheid mit einer Ausfertigung der Planunterlagen übersende ich zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Ich bitte, die Eintragung ins Wasserbuch erst nach Bestandskraft des Bescheides vorzunehmen. Eine besondere Mitteilung über die Bestandskraft ergeht nicht.

Sollte ein Widerspruch eingelegt werden, erhalten Sie unverzüglich Nachricht.

SGD Nord – Ref. 31 – (Abwasserabgabe)

Vorstehenden Bescheid übersende ich zur gefl. Kenntnis.

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Wasserbehörde-
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier**

Vorstehenden Bescheid übersende ich zur gefl. Kenntnis

Im Auftrag



5) [REDACTED] vor Abgang z.K.

6) [REDACTED] bitte Anordnung fertigen

7) [REDACTED] Bescheid in Laufwerk K:\Wasserbuch\Wasserbuch-Bescheide Referat 34 speichern und Mehrausfertigungen versenden

8) Antragsunterlagen nebst Mehrausfertigung des Bescheides archivieren

9) Wvl. WH

Begleitschein Wasserbucheintragung

Referat:	34
Bearbeiter:	[REDACTED]
Anlagen:	1 Mehrausfertigung des Bescheides 1 Mappe Antragsunterlagen

Eintragung in das Wasserbuch vornehmen für:

Bescheidsdatum: 01.07.2015
Az.: 34-9/03/21
Landkreis/Kreisfr. Stadt: Trier-Saarburg

Das Bescheidsdokument ist im **Laufwerk K** unter dem Ordner **Wasserbuch** im entsprechenden **Referatsordner** gespeichert mit dem Dateinamen:

Erl. NSW Betriebsgelände Fa. VEOLIA Hetzerath

Der Bescheid ist befristet : Datum Fristende:
Der Bescheid ist unbefristet: Datum Fristende: 01.01.3000
Die RVO trat in Kraft am

Bemerkungen:

Zusatz für Fachdaten Anwendungen (z.B. KAWBA / GINA, AKSWV):

Der Bescheid betrifft das Nutzungsobjekt mit der

Bezeichnung / Nr.:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

VEOLIA Umweltservice West GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Sälzerweg 8-10
59494 Soest

29.07.2015

Mein Aktenzeichen
314-23-231-3/2001-02
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax



**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlagen von Abfällen in 54523
Hetzerath, Wittlicher Str. 14**

A. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

I.1 Zu Gunsten der VEOLIA Umweltservice West GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Sälzerweg 8-10, 59494 Soest, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Behandlung (Sortierung), Zwischenlagerung und zum Umschlagen von Abfällen auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Hetzerath, Flur 9, Flurstück 9/3 durch

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 20 t auf 49 t
- Errichtung einer Anlieferstation für Wertstoffe neben Halle 3
- Verlagerung des 2012 genehmigten Waschplatzes mit einer Überdachung
- Ersatzbau der Halle 1 (Umschlag- und Sortierhalle mit Erhöhung um 2 m bei gleicher Grundfläche zur Verbesserung der Umschlagstation)
- Erweiterung der Verladerampe für die Beladung von Großraumfahrzeugen

1/34

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

- Erweiterung der Büroflächen und der Sozialflächen innerhalb der Halle 3
- Befestigung der Verkehrsflächen und Anpassung der Entwässerungseinrichtungen
- Sicherung des Betriebes durch eine neue Zaunanlage in Verbindung mit Sichtschutzmaßnahmen
- Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der L 141

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die S & P Gesellschaft für Entsorgungsen-
gineering mbH, Doncaster-Platz 5, 45699 Herten erstellten, am 25.11.2014 einge-
reichten sowie am 19.12.2014, 20.02.15, 11.06.15, 19.06.15 und 07.07.15 ergänzten
bzw. korrigierten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz
 - 1.1 Antrag Formular 1.1
 - 1.2 Antrag Formular 1.2
 - 1.3 Verzeichnis der Unterlagen Formular 2
 - 1.4 Ansprechperson

2. Kurzbeschreibung
 - 2.1 Veranlassung und Aufgabenstellung
 - 2.2 Anlagenfotos/ -zeichnungen Bestand

3. Standort und Umgebung
 - 3.1 Topographische Karte M 1 : 25.000
 - 3.2 Liegenschaftskarte M 1 : 1.000
 - 3.3 Übersichtslageplan M 1 : 500
 - 3.4 Auszug Flächennutzungsplan
 - 3.5 Erläuterung zum Standort (3 Seiten)

4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 4.1 Beschreibung der geplanten Änderung
 - 4.2 Kapazität und Leistung der Anlage
 - 4.3 Betriebszeiten
 - 4.4 Personal am Standort
 - 4.5 Fahrzeuge und Geräte am Standort
 - 4.6 Beschreibung der Betriebsabläufe (7 Seiten)
 -
 -

und Schnitte (Stand: 03.03.2015)	
• Anlage 4.6.3 vom 20.02.2015 Halle 1: Ansichten (Stand: 03.03.2015)	M 1 : 100
• Anlage 4.6.7 vom 20.02.2015 Halle 3: Grundriss Erd- und Dachgeschoss (Stand: 03.03.2015)	M 1 : 100
• Anlage 4.6.7 vom 20.02.2015 Halle 3: Grundriss Kellergeschoss, Schnitte (Stand: 03.03.2015)	M 1 : 100
• Anlage 4.6.7 vom 20.02.2015 Halle 3: Ansichten (Stand: 03.03.2015)	M 1 : 100
Anlage 4.6.7 Konzeptplanung Schallschutzwand	M 1 : 250
4.7 Betriebseinheitengliederung und –plan	M 1 : 500
4.8 Anlagedaten	Formular 3
4.9 Werkslage- und gebäudeplan	M 1 : 250
4.10 Verfahrensfließbild	
4.11 Technische Unterlagen Geräte	
5. Gehandhabte Stoffe	
5.1 Gehandhabte Stoffe	Formular 4
• Formular 4 vom 20.02.2015	
5.2 Genehmigte Abfallarten Positivkatalog	
• Abfallkatalog vom 20.02.2015	
6. Luftreinhaltung	
6.1 Angabe zu Immissionen	Formular 5.1, 5.2, 6.1, 6.2
7. Lärmschutz	
7.1 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	Formular 7
• Formular 7 vom 19.12.2014	
7.2 Erläuterungen zum Lärmschutz	
7.3 Angaben zum Fahrzeugverkehr und sonstigen Emissionsquellen	
7.4 Schallimmissionsprognose	

8. Gefahrstoffe	
8.1 Angaben zur Störfall-Verordnung	Formular 8
9. Abfälle	
9.1 Angaben zu Abfallstoffen	
• Seite 43 vom 20.02.2015	
9.2 Angaben zu den Abfällen	Formular 9.1
• Formular 9.1 vom 20.02.2015	
9.3 Entsorgungsbestätigung	Formular 9.2
10. Abwasser	
10.1 Angaben zum Abwasser	Formular 9.3
10.2 Darstellung der Entwässerungsmaßnahmen	(8 Seiten)
10.3 Entwässerungsplan	M 1 : 250
10.4 Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung	
• Seite 55 und zusätzlich 2 Anlagen (Baugenehmigung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) vom 20.02.2015	
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1 Erläuterungen	
• Seite 56 vom 11.06.2015	
12. Arbeitsschutz	
12.1 Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 10.1
12.2 Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 10.2
12.3 Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 10.3
12.4 Beschreibung des Umgangs und der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	
12.5 Arbeitsplatzgefährdungsanalysen	
12.6 Sanitäreinrichtungen	
13. Brandschutz	
13.1 Brandschutz	Formular 11.1

<ul style="list-style-type: none"> • Formular 11.1 vom 20.02.2015 	
13.2 Löschwasserrückhaltung	Formular 11.2
13.3 Beschreibung und Maßnahmen zum passiven und aktiven Brandschutz	
<ul style="list-style-type: none"> • Seite 65 vom 20.02.2015 	
13.4 Löschwasserversorgung und -rückhaltung	
<ul style="list-style-type: none"> • Seite 66 vom 07.07.2015 • Seite 67 vom 20.02.2015 • Anlage 13.4.1 - Übersichtslageplan mit Darstellung des Löschwasserbehälters (Stand: 02.06.2015) 	M 1 : 250
13.5 Feuerwehrpläne	
13.6 Fluchtwegeplan	M 1 : 250
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage 13.6 Fluchtwegeplan vom 20.02.2015 (Stand: 03.03.2015) 	M 1 : 250
13.7 Bemessungsrechnung für Rückhaltevolumen	
14. Naturschutz	
14.1 Natur- und Landschaftspflege	Formular 12
14.2 Beschreibung der Eingriffe in Natur und Landschaft	
<ul style="list-style-type: none"> • Seite 71 und 72 vom 20.02.2015 • Fachbeitrag Naturschutz vom 19.06.2015 	
15. Bauvorlagen	
15.1 Bauantrag Errichtung eines Ersatzgebäudes Halle 1	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlage 15.1 vom 20.02.2015 Halle 1: Grundriss und Schnitte (Stand: 03.03.2015) • Anlage 15.1 vom 20.02.2015 Halle 1: Ansichten (Stand: 03.03.2015) 	M 1 : 100 M 1 : 100
15.2 Bauantrag Errichtung von Büro-, Wasch- und Umkleideräume in einer bestehenden Lagerhalle (Halle 3)	
<ul style="list-style-type: none"> • Seite 73 vom 20.02.2015 • Anlage 15.2 vom 20.02.2015 Halle 3: Grundrisse Erd- und Dachgeschoss (Stand: 03.03.2015) • Anlage 15.2 vom 20.02.2015 Halle 3: Grundriss 	M 1 : 100 M 1 : 100

- KG (Stand: 03.03.2015)
 - Anlage 15.2 vom 20.02.2015 Halle 3: Ansichten (Stand: 03.03.2015) M 1 : 100
 - 15.3 Bauantrag Errichtung eines überdachten LKW-Waschplatzes
 - Seite 74 vom 20.02.2015
 - Anlage 15.3 vom 20.02.2015 Waschplatz: Grundriss, Ansicht, Schnitt (Stand: 03.03.2015) Format A 3
 - 15.4 Liegenschaftskarte M 1 : 1.000
 - 15.5 Ergänzende Baubeschreibungen
 - 15.6 Bauberechnungen
 - 15.7 Standsicherheitsnachweise
16. Umweltverträglichkeit
- 16.1 Erläuterungen zur UVP
17. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 17.1 Erläuterung zur Betriebseinstellung
- 17.2 Sicherheitsleistung
18. Unterlagen für Zulassen, die nach § 13 BImSchG eingeschlossen sind
- 18.1 Erläuterungen

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden um bzw. durch nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise ergänzt bzw. geändert, deren Nummerierung sich an der Gliederung der diesem Bescheid beigefügten Lesefassung orientiert.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen inner-

halb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Die Lesefassung erhält folgendes Inhaltsverzeichnis:*

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Errichtung der Anlage**
- 3. Betrieb der Anlage**
 - 3.1 Allgemeines**
 - 3.2 Annahme und Eingangskontrolle von Abfällen**
 - 3.3 Umschlag und Lagerung von Abfällen**
 - 3.4 Immissionsschutz**
 - 3.5 Waschplatz**
 - 3.6 Abwasser**
- 4. Brandschutz**
- 5. Löschwasserrückhaltung**
- 6. Überwachung**
- 7. Mitteilungspflichten/ Kontrollen**
- 8. Dokumentation**
- 9. Schadensfälle**
- 10. Hinweise**

2. *Nach Nebenbestimmung Nr. 1.4 „Allgemeines“ der Lesefassung werden folgende Nebenbestimmungen ergänzt:*

- 1.5. **Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.**
- 1.6. **Die Nebenbestimmungen des Bescheides, die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und Standsicherheitsnachweisen, Positions- und Konstruktionsplänen sind zu beachten. Die in Bauartzulassungs- und Prüfzeichenbescheiden aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten, soweit sie den Betreiber betreffen.**
- 1.7. **Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem “Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (LBauO etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG), die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe zu beachten.**
- 1.8. **Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.**

3. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.12 „Errichtung der Anlage“ der Lesefassung werden folgende Nebenbestimmungen ergänzt:*

2.13. Vor Baubeginn ist eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Statik) bei der KV Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsicht einzureichen.

2.14. Für die Errichtung der Büro-, Wasch- und Umkleieräume in der bestehenden Lagerhalle (Halle 3) ist vor Baubeginn eine Ausfertigung des Nachweises entsprechend der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) vom 01. Mai 2014 bei der KV Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsicht einzureichen.

Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich der geprüften Konstruktionszeichnungen der KV Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsicht vorliegt.

2.15. Vor Abriss oder Teilabriss ist Halle 1 auf mögliche Vogelbrut (z. B. Schwalbennester an den Außenseiten oder Nistplätze im Gebäudeinnern) oder Vorkommen sonstiger Art (z. B. Ruhequartiere von Gartenschläfern) zu kontrollieren. Sofern Vorkommen festgestellt werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Gleiches gilt für die Rodung von Gehölzen.

Die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

2.16. Im Zuge des Umbaus der Halle 1 muss im Bereich der Verladerampe eine Rückstaumöglichkeit für das Löschwasser durch den Einbau eines Absperrschiebers im Entsorgungskanalnetz des betreffenden Bereiches gewährleistet sein.

- 2.17.** Es muss durch Einbau eines Absperrschiebers im Oberflächenentwässerungssystem neben der Halle 3 anfallendes Löschwasser aufgefangen werden können.
- 2.18.** Der angrenzende Gehölzbestand (Baumhecke) ist zu erhalten. Lediglich im Bereich der in den Ausführungen des Ing.-Büros Sonntag beschriebene Rückschnitt eines Baumes im Einmündungsbereich der K41 ist zulässig.
4. *Die Nebenbestimmung Nr. 3 „Betrieb der Anlage“ erhält folgende Fassung:*
- 3.1. Allgemeines**
- 3.1.1.** Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlage sind der SGD Nord, Ref. 31 schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2.** Die Umschlag-, Lager- und Verkehrsflächen sind regelmäßig ggf. nass zu reinigen. Bei starken Verschmutzungen und akuter Gefahr der Verschleppung und/oder Vermischung mit anderen Abfallfraktionen sind die betroffenen Flächen unverzüglich ggf. nass zu reinigen. Ggf. sind weitere betriebliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung von Abfällen, z. B. durch Fahrzeugreifen oder durch Verwehungen, zu verhindern.
- 3.1.3.** Eine Vermischung von Abfallfraktionen unterschiedlicher Belastungsstufen zum Zweck der Aufbereitungs- und Verwertungsfähigkeit ist nicht zulässig (Verdünnungsverbot).
- 3.1.4.** Abfälle dürfen nur dann vermischt werden, wenn dadurch eine hochwertige Verwertung der Abfälle nicht behindert wird und der jeweilige Abfallentsorger diese Vermischung ausdrücklich zulässt.
- 3.1.5.** Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich unter Dach bzw. witterungsgeschützt zu lagern.

3.1.6. Anfallende Betriebsmittel (z. B. Schmieröle, ölverschmutzte Lappen, Hydrauliköl) sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

3.1.7. Die Gewerbeabfallverordnung ist zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Getrennthaltung gewerblicher Abfallfraktionen.

3.2. Annahme und Eingangskontrolle von Abfällen

3.2.1. Das unbefugte Befahren des Betriebsgeländes ist durch eine Schranke o.ä. zu verhindern. Die Anlieferung sowie das Entladen von Material durch Fremdfirmen oder Privatpersonen dürfen nur nach Kontrolle und in Anwesenheit von eigenem geschultem Personal erfolgen.

3.2.2. Bei Annahme von Straßenaufbruch (17 03 02) ist sicherzustellen, dass nur kohlenteeerfreies Material angeliefert wird. Die ist vom Anlieferer zu deklarieren und stichprobenartig oder bei Verdacht durch Schnelltests nachzuprüfen.

3.2.3. Bei der Annahme von Baumischabfällen (17 09 04) ist im Eingangsbereich eine Sichtkontrolle auf gefährliche Störstoffe durchzuführen. Dazu zählen alle Abfallarten, die für sich betrachtet als gefährliche Abfälle gelten. Beträgt der geschätzte Anteil > 5 Gew% des Gemisches oder sind Asbest oder Künstliche Mineralfasern (KMF) erkennbar, ist der Abfall unter 17 09 03* (sonstige Bau- und Abbruchabfälle - einschließlich gemischte Abfälle -, die gefährliche Stoffe enthalten) einzustufen. Diese Abfälle dürfen nicht angenommen oder in der Anlage sortiert/ behandelt werden. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2.4. Bei der Annahme und Entsorgung von Altholz sind die Vorgaben der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (zuletzt geändert am 01.06.2012) einzuhalten.

3.3. Umschlag und Lagerung der Abfälle

3.3.1. Feste Abfälle sind so zu lagern und so umzuschlagen, dass Niederschlagswasser kein Zutritt hat.

3.3.2. Feste Abfälle sind auf festen Bodenflächen, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen, und wie folgt zu lagern:

- Lagerung in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die gegen Beschädigung geschützt und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständig sind oder
- Lagerung in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen, die eine Verwehung verhindern.

3.3.3. Die Lagerung der Abfälle hat grundsätzlich auf befestigter Fläche mit Abwassererfassung zu erfolgen. Eine Lagerung in loser Schüttung im Freien ist nur zulässig für gering belastetes Altholz AI bis AIII und nicht gefährliche Glasabfälle.

3.3.4. Die Althölzer sind nach Herkunft und Sortiment bzw. nach Altholzkategorien getrennt zu lagern, behandeln und zu entsorgen (Getrennhaltung). Eine Vermischung zum Zweck der gemeinsamen Verwertung ist nur bei Einhaltung der Anforderungen der AltholzV zulässig. PCB-Altholz ist immer getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

3.3.5. Abfälle, die Asbest oder gefährliche mineralfasern freisetzen können (hier: Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe 17 06 04 sowie 17 06 05*), dürfen nur in staubdichter Verpackung gelagert und umgeschlagen werden. Eine Sortierung oder sonstige Behandlung solcher

Abfälle ist nicht zulässig. Beim Umgang mit Abfällen ist sicherzustellen, dass Asbest oder gefährliche künstliche Mineralfasern nicht freigesetzt werden können. Die TRGS 519, TRGS 521 und das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ sind entsprechend zu beachten.

- 3.3.6. Geruchsintensive Abfälle mit leicht biologisch abbaubaren Bestandteilen (02 07 04, 19 08 01, 19 08 02, 20 02 01, 20 03 06 sowie 20 03 99) sind in abgedeckten Behältnissen zu lagern und zeitnah abzutransportieren.**
- 3.3.7. Abfälle, die zu Geruchsemissionen führen können (z. B. Grünabfälle 20 02 01, Siedlungsabfälle 20 03 01, Abfälle aus der Kanalreinigung 20 03 06, Baggergut 17 05 06) sind gegen den Zutritt von Wasser zu schützen. Die Lagerzeit ist zu minimieren und darf acht Kalendertage nicht überschreiten. Stark riechende Abfälle sind noch am gleichen oder spätestens an dem der Annahme folgenden Werktag abzutransportieren.
Gemischte Bioabfälle (mit Küchenabfällen) dürfen in der Anlage nicht angenommen werden.**
- 3.3.8. Witterungsempfindliche Abfälle (z.B. Holz, Papier, Sperrmüll) sind stets so zu lagern, dass während der Lagerung keine Qualitätsminderung des Materials eintreten, welche eine hochwertige Verwertung im Sinne des § 8 KrWG behindern.**
- 3.3.9. Abfälle aus dem Gesundheitswesen 18 01 04 dürfen nicht sortiert werden. Sie sind nach Anlieferung unverzüglich in ein geeignetes Behältnis umzuladen. Die Abfälle sind in flüssigkeitsdichten, witterungssicher abgedeckten Containern zwischenzulagern.**

Bei den Umladevorgängen ist ein Austreten von Flüssigkeiten oder spitzen und scharfen Gegenständen auf den Betriebsflächen unbedingt zu verhindern.

3.3.10. Abfälle, aus denen evtl. Flüssigkeiten austreten können (z.B. Farbe und Lacke, Tonerabfälle, Schlämme, Verpackungen mit Restanhaftungen) sind nach Fraktionen getrennt in flüssigkeitsdichten, geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu transportieren.

3.3.11. Durch das Abkippen von Abfällen, z. B. zum Sortieren, darf die nachfolgende Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle nicht erschwert/behindert werden. Um Verunreinigungen nachfolgender Abfallchargen zu verhindern, ist die Abkipfläche nach Wiederaufnahme der Abfälle – wenn notwendig – zu reinigen.

3.3.12. Bei allen Abfällen ist sicherzustellen, dass die nachfolgende Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle durch Umschlag und Zwischenlagerung nicht erschwert oder behindert wird. Witterungsempfindliche Abfälle sind durch geeignete Maßnahmen gegen Feuchtigkeit zu schützen.

3.4. Lagerung flüssiger Abfälle

3.4.1. Es dürfen nicht mehr als 1.000 Liter flüssige Abfälle gelagert werden.

3.4.2. Die flüssigen Abfälle sind in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Behältnissen zu lagern, welche auf bauordnungsrechtlich zugelassenen Auffangwannen abzustellen sind.

3.5. Immissionsschutz

3.5.1. Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände sind so anzulegen oder zu unterhalten, dass übermäßige Staubaufwirbelungen vermieden werden.

3.5.2. Staubemissionen bei Behandlung, Umschlag, Lagerung oder Transport von Abfällen sind durch geeignete Maßnahmen wirksam zu

vermeiden (z. B. durch geringe Abwurfhöhen, Absaugen an den Entstehungsstellen oder das Befeuchten von Fahrwegen, Arbeits- und Lagerflächen).

3.5.3. Für die nachstehend genannten Immissionsorte darf der von der Anlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen folgende Werte nicht überschreiten

		tags
IO 01	Schiffweg 51 (Ost)	49 dB(A)
IO 02	Schiffweg 51 (Süd)	49 dB(A)
IO 03	Schiffweg 49	49 dB(A)
IO 04	Schiffweg 39	49 dB(A)
IO 05	Schiffweg 31	49 dB(A)
IO 06	Schiffweg 32	49 dB(A)
IO 07	Flurstück 125, unbebaut	49 dB(A)
IO 08	Flurstück 126, unbebaut	49 dB(A)
IO 09	Wittlicher Straße 14 (Südwest)	54 dB(A)
IO 10	Wittlicher Straße 14 (Nordwest)	54 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Allgemeinen Wohngebiet (IO 01 bis IO 08) und einem Mischgebiet (IO 09, IO 10) zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998).

3.6. Waschplatz

3.6.1. Die Waschfläche ist dauerhaft flüssigkeitsdicht und mediumbeständig herzustellen. Fugen sind, sofern keine Fugenbleche verwendet werden, dauerhaft elastisch abzudichten. Zur Minimierung des Wasseranfalls ist die Waschfläche zu anderen Flächen abzugrenzen (Bordsteine, Schwellen, Rinnen).

3.7. Abwasser

3.7.1. Die für die Abwassereinleitung geltenden Anforderungen des Anhangs 49 Abwasserverordnung (AbwV) sind einzuhalten. Darüber hinaus sind die Bedingungen der geltenden örtlichen Abwassersatzung zu beachten.

3.7.2. Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Das Abwasser ist am Ablauf der Abscheideranlage monatlich auf Kohlenwasserstoffe, gesamt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Untersuchung richtet sich nach den in der Anlage zu § 4 AbwV aufgeführten Analysen- und Messverfahren.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens alle 5 Jahre entsprechend den Maßgaben des Herstellers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Abwasserkanäle und -leitungen sind planmäßig entsprechend Nr. 1 der Anlage 3 EÜVOA zu überprüfen.

Über die Wartung und den Betrieb der Abwasseranlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Einzelnen sind darin insbesondere festzuhalten:

- **Betriebszeiten der Anlage**
- **Störungen und Reparaturen der Anlage**
- **Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen**
- **Ergebnisse der Eigenüberwachung gemäß § 5 EÜVOA**

Die Betriebstagebücher sind für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 3.7.3. Im Ablauf der Abscheideranlage (Ort des Abwasseranfalls) ist im Abwasser ein Überwachungswert für Kohlenwasserstoffe, gesamt von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.**
- 3.7.4. Der SGD Nord, Reg. WAB TR ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Einleitung in den öffentlichen Kanal durch die zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft genehmigt ist.**
- 3.7.5. Der SGD Nord, Reg. WAB TR ist noch die bauaufsichtliche Zulassung des DIBt über die gewählte bzw. eingebaute Abscheideranlage vorzulegen.**
- 5. *Nach Nebenbestimmung Nr. 4.1 „Allgemeines“ der Lesefassung werden folgende Nebenbestimmungen ergänzt:***
- 4.2. Alle Ausgänge und Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen. Sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchrichtung benutzbar sein.**
- 4.3. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 anzufertigen bzw. fortzuschreiben, an einer jederzeit erreichbaren Stelle bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.**

- 4.4. **Der gemäß Ziffer 13.4 der nachgereichten Betriebsbeschreibung vorgesehene „Stahllöschwassertank“ muss der DIN 14230 (unterirdische Löschwasserbehälter) entsprechen.**
6. *Die Nebenbestimmung Nr. 5 „Löschwasserrückhaltung“ erhält folgende Fassung:*
- 5.1. **Das im Brandfall anfallende verunreinigte Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser ist auf dem Betriebsgelände zurückzuhalten. Eine Ableitung in die kommunale Abwasseranlage (z.B. Regen-, Misch- oder Schmutzwasserkanal, Kläranlage) ist unzulässig.**
- 5.2. **Bei der Planung und der Errichtung der Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen sollte die VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Im Übrigen ist die Bemessung des Rückhaltevolumens analog zur Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) durchzuführen.**
- 5.3. **Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen müssen bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wasser dicht sein. Sie sind so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine Überfüllung- auch bei Stromausfall- rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.**
- 5.4. **Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen sind vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.**
- 5.5. **Betriebliche Abwasseranlagen, die zur Rückhaltung von Löschwasser bei Brandereignissen bestimmt sind, sind grundsätzlich entsprechend DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und Instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen alle 5 Jahre.**

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Dichtheitsprüfung aufzubewahren. Din 1986-30, Abschnitt 11 bleibt unberührt.

7. Die Nebenbestimmung Nr. 6 „Überwachung“ erhält folgende Fassung:

6.1. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

6.2. Anlagen zum Umgang mit festen Abfällen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 VAWS sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAWS).

Es bestehen folgende Prüfpflichten:

- **Prüfung vor Inbetriebnahme sowie**
- **Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage**

8. Die Nebenbestimmung Nr. 7 „Mitteilungspflichten/ Kontrollen“ erhält folgende Fassung:

7.1. Der Baubeginn ist der

- **SGD Nord, Ref. 31**
- **KV Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsicht**

frühzeitig- mindestens eine Woche vorher – schriftlich anzuzeigen.

7.2. Die Rohbaufertigstellung sowie die Fertigstellungsmitteilung sind der KV Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsicht zwei Wochen vorher mitzuteilen.

7.3. Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Än-

derungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Kontrolle der Maßnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich bei der SGD Nord, Ref. 31 zu beantragen. Für untergeordnete Maßnahmen kann die Kontrolle auch telefonisch beantragt werden.

Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Ausführung ergeben haben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Zur Abnahme sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Betriebsdokumentation (Betriebsanweisungen gemäß Nr. 8.1, Betriebsordnung gemäß Nr. 8.4, Organisationsplan gemäß Nr. 8.5, Registerführung gemäß Nr. 8.6)
- Standsicherheitsnachweis (Statik) einschließlich der geprüften Konstruktionszeichnungen

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der SGD Nord, Ref. 31 aufgrund des Ergebnisses der Kontrolle zugelassen wurde.

9. *Die Nebenbestimmung Nr. 8 „Dokumentation“ erhält folgende Fassung:*

- 8.1. Es ist eine Betriebsanweisung (Betriebshandbuch) anzulegen. Darin sind u. a. Arbeitsanweisungen für Normalbetrieb, Instandhaltung und Betriebsstörungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung vorzuhalten. Es ist fortzuschreiben.

8.2. Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten sein müssen, insbesondere:

- **Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:**
 - **Abfallherkunft**
 - **Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge**
 - **Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe**

- **besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen**

- **Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage**
Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

8.3. Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese hat mindestens zu umfassen:

- **Mengenermittlung in Gewichtseinheiten**
- **Sichtkontrolle auf Richtigkeit der Abfalldeklaration (bei Verdacht auf Fehldeklaration ist der Abfall zurückzuweisen)**
- **Dokumentation im Betriebstagebuch**

8.4. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Sie hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.

- 8.5. **Es ist ein Organisationsplan zu erstellen, in dem die verantwortlichen Personen sowie Vertreter und deren Aufgaben dargestellt sind. Er ist der SGD Nord vor Inbetriebnahme vorzulegen.**
- 8.6. **Es ist ein Register gemäß § 49 KrWG i.V.m. §§ 24 und 25 NachwV zu führen. Die darin zusammengetragenen Belege sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Es ist der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.**
- 8.7. **Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der SGD Nord, Ref. 31, eine Jahresübersicht vorzulegen, die die Angaben gemäß Ziffer 8.2 zusammenfasst und auswertet.**

10. *Die Nebenbestimmung Nr. 9 „Schadensfälle“ erhält folgende Fassung:*

- 9.1. **In Schadensfällen und bei Betriebsstörungen hat der Betreiber die betreffende Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und flüssigkeitsgefüllte Anlagenteile zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer und des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.**
- 9.2. **Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der KV Bernkastel-Wittlich - Untere Wasserbehörde - oder der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind bzw. einzudringen drohen. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder derjenige, der die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht, prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.**

- 9.3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.**

11. Nr. 10 „Hinweise“ erhält folgende Fassung:

- 10.1. Grundsätzlich sind Altöle gem. § 2 AltöIV vorrangig stofflich zu verwerten. Eine energetische Verwertung ist nur zulässig, wenn eine Aufbereitung nicht möglich ist. Die Altöle sind nicht Sammelkategorien getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Eine Vermischung von Altölen verschiedener Sammelkategorien ist unzulässig.**
- 10.2. Auf das Merkblatt „mineralölhaltige Abwässer und Abfälle“ des LUWG (Ausgabe Juni 2002) für Errichtung und Betrieb des LKW-Waschplatzes wird hingewiesen.**
- 10.3. Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten.**
- 10.4. Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.**
- 10.5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.**
- 10.6. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.**
- 10.7. Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den dort entsorg-**

ten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung handelt, ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- 10.8. Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist bei der KV Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsicht eine Bescheinigung des beauftragten Prüfsachverständigen einzureichen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.

- 10.9. Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord Referat 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz

SGD Nord, Reg. WAB
TR = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8,
54290 Trier

SAM = Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-
Römhild-Str. 34, 55130 Mainz

**KV Bernkastel-
Wittlich =**

**Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürs-
tenstraße 16, 54516 Wittlich**

LUWG =

**Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und
Gewerbeaufsicht, Kaiser-Friedrich-Straße 7,
55116 Mainz**

IV. Begründung

Die VEOLIA Umweltservice West GmbH, Sälzerweg 8-10, 59494 Soest, betreibt auf ihrem Betriebsgelände der Gemarkung Hetzerath, Flur 9, Flurstück 9/3 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlagen von Abfällen. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.2, 8.12.1.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 27.10.2014 (letztmalig ergänzt am 07.07.2015) beantragte die VEOLIA Umweltservice West GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 20 t auf 49 t
- Errichtung einer Anlieferstation für Wertstoffe neben Halle 3
- Verlagerung des 2012 genehmigten Waschplatzes mit einer Überdachung
- Ersatzbau der Halle 1 (Umschlag- und Sortierhalle mit Erhöhung um 2 m bei gleicher Grundfläche zur Verbesserung der Umschlagstation)
- Erweiterung der Verladerampe für die Beladung von Großraumfahrzeugen
- Erweiterung der Büroflächen und der Sozialflächen innerhalb der Halle 3
- Befestigung der Verkehrsflächen und Anpassung der Entwässerungseinrichtungen
- Sicherung des Betriebes durch eine neue Zaunanlage in Verbindung mit Sichtschutzmaßnahmen und
- Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der L 141

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch

die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 23.12.2014 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

(in Worten:

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens:

zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die VEOLIA Umweltservice West GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Sälzerweg 8-10, 59494 Soest, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kos-

ten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)

2. Auslagen

- Kreisverwaltung
- LUWG
- SAM
- Fahrtkosten Ortstermin am 19.01.15
- Zustellgebühren

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

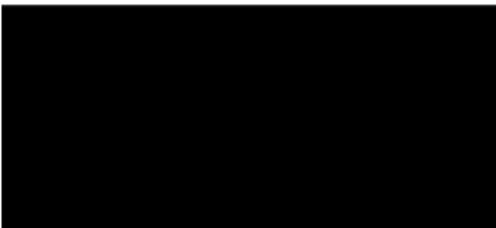
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag



Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
VEOLIA Umweltservice West GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Sälzerweg 8-10
59494 Soest

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

19.03.2019

Mein Aktenzeichen
314-23-231-003/2001-
04
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
22.06.2018

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG; Vernebelungseinrichtung zur vor-
sorglichen Vermeidung von Geruchsbildung**

A. BESCHEID

I.1. Die Änderung der Anlage zur Behandlung (Sortierung), Zwischenlagerung und zum Umschlagen von Abfällen in Hetzerath durch

- Errichtung einer Vernebelungsanlage zur vorsorglichen Vermeidung von Geruchsbildungen im Bereich der Betriebseinheit 2.1 der Halle 1 (Umschlag von DSD Abfällen)

bedarf keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die VEOLIA Umweltservice West GmbH.

1/9

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Hinweise:

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG werden die Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes nicht geprüft. Insbesondere ist mit diesem Bescheid keine Entscheidung über die **baurechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens verbunden. Die Anlagenbetreiberin hat sich vor Durchführung der Änderung selbst bei der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde darüber zu informieren, ob das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf und eine ggf. erforderliche Baugenehmigung dort zu beantragen.

II. Begründung:

Die VEOLIA Umweltservice West GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Hetzerath, Flur 9, Flurstück 9/3, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlagen von Abfällen. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.2, 8.12.1.1 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 30.05.2018, hier eingegangen am 04.06.2018, zeigte sie gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG eine Änderung der o.g. Anlage an. Im Einzelnen ist die Errichtung einer Vernebelungsanlage zur vorsorglichen Vermeidung von Geruchsbildungen im Bereich der Betriebseinheit 2.1 der Halle 1 (Umschlag von DSD Abfällen) beabsichtigt.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG unverzüglich zu prüfen, ob die Änderung der Genehmigung bedarf. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf dabei die

Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Änderung, die danach nicht schon wegen ihrer Größe/Kapazität der Genehmigungspflicht unterliegt, bedarf also insbesondere dann der Genehmigung, wenn durch sie schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Dies deshalb, da die angezeigte Änderung für sich genommen keine der Leistungs- oder Kapazitätsgrenzen nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet und sich durch sie auch keine relevante Änderung der Emissionslage der Anlage ergibt und schließlich auch keine sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

vorliegt

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.6 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.5.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

(in Worten: [REDACTED])

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des [REDACTED] zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die VEOLIA Umweltservice West GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Sälzerweg 8-10, 59494 Soest, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten

verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.5 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für die Prüfung von Anzeigen nach § 15 Abs. 2 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 100,00 EUR bis 3.000,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren

Auslagen

- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Wasserbehörde)

Zustellgebühren

Gesamtbetrag der Kosten:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771))

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639)